
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 07.06.2021

Seite 505

Nr. 79

Dritte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 02. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 14.09.2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 475), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 26.01.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 641) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach dem Wort „Qualitätsverbesserungskommission“ die folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Studienbeirat“.

2. Nach **§ 5** wird der folgende neue **§ 5a** eingefügt:

„§ 5a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie das Dekanat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie in seiner anderen Hälfte aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen gewählt. Die Wahlen orientieren sich an den Wahlperioden des Fakultätsrats.

(4) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Studiengänge der Fakultät und deren Stellvertreter können beratend an den Sitzungen des Studienbeirats teilnehmen. Betrifft eine Angelegenheit einen Studiengang, in dem kein Mitglied des Studienbeirats eingeschrieben ist, so kann auf Vorschlag der studentischen Mitglieder ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das in dem Studiengang eingeschrieben ist, beratend an der Sitzung teilnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 26.05.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. Juni 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen